

Fallbeispiele zum IT-Recht – Wie haftet der Betreiber einer Suchmaschine – Teil 3

Zum Thema Haftung des Suchmaschinenbetreibers gibt es – wie in den beiden letzten Ausgaben schon besprochen – sehr interessante Urteile, die auch für das grundlegende Verständnis der Haftung für fremde Inhalte im Internet sehr geeignet sind.

Daher setzen wir in dieser Ausgabe die Reihe fort und schauen uns – verpackt als Fallbeispiel – eine weitere sehr lehrreiche Entscheidung zu dem Thema genauer an.

Bitte lesen Sie zunächst nur das Fallbeispiel und die Frage und versuchen Sie zunächst selbst Ihr Rechtsempfinden zu befragen, bevor Sie die Lösung ansehen.

Hätten Sie ebenso entscheiden?

Fallbeispiel:

Der Kläger ist geschäftlich in verschiedener Weise tätig. Auf mehreren Internetauftritten wird er wegen seiner geschäftlichen Aktivitäten kritisiert. Er begehrt von der Beklagten es zu unterlassen, in Deutschland Berichte über ihn zu verbreiten oder sonst öffentlich zugänglich zu machen, in denen behauptet wird, dass er Glücksspiel im Internet veranstalte oder verantworte, dass gegen ihn bei der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren laufe, dass er rechnungsähnliche Aufträge für Medieneinträge versende, wie sie Gegenstand eines bestimmten Urteils des Bundesgerichtshofs seien, dass er Straftaten wie Betrug und Wucher begehe oder dass öffentlich zu Strafanzeigen gegen ihn aufgerufen werde, sowie ein gegen ihn ergangenes Strafurteil unter voller Namensnennung in voller Länge zu veröffentlichen.

Die Beklagte betreibt eine Internetsuchmaschine. Diese weist bei Eingabe des Namens des Klägers in das Suchfeld Einträge im Internet nach, in denen der Name des Klägers erscheint.

Der Kläger beanstandete zunächst mehrere Suchergebnisse gegenüber der Beklagten, die diese daraufhin aus den Ergebnislisten ihrer Suchmaschine entfernte.

Es erschienen aber auf anderen Internetauftritten weitere Beiträge mit Inhalten über den Kläger, die wiederum von der Suchmaschine der Beklagten erfasst und in deren Ergebnislisten aufgenommen wurden. Aus diesem Grund erstrebt der Kläger nunmehr, der Beklagten allgemein zu untersagen, Suchergebnisse mit den von ihm beanstandeten Inhalten auch ohne vorherige, auf die jeweilige Internetseite bezogene Abmahnung in ihre Ergebnisliste aufzunehmen. Den genauen Inhalt der von der Suchmaschine gefundenen und in der Trefferliste angezeigten Webseiten legt der Kläger dabei nicht dar. Er hat auch keine Screenshots oder Ausdrücke o.ä. dieser Webseiten vorgelegt.

FRAGE:

Kann der Kläger vom Suchmaschinenbetreiber verlangen, es ab sofort allgemein zu unterlassen, Webseiten mit den genannten Inhalten in der Trefferliste anzuzeigen?

ANTWORT:

NEIN.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch darauf zu, es zu unterlassen, an der Verbreitung von den Kläger betreffenden Inhalten über das Internet mitzuwirken.

Ein Anspruch gegen den Betreiber einer Suchmaschine komme, so das Gericht, nur dann in Betracht, wenn dargelegt wird, dass nach Eingabe des Namens des Klägers in der Ergebnisliste der Suchmaschine ein Eintrag mit einem bestimmten, auf den Kläger hinweisenden Inhalt erscheint, dass bei Aufruf („Anklicken“) dieses Eintrags in der Ergebnisliste der Nutzer auf einen Internetauftritt geleitet wird, der einen bestimmten, genau anzugebenden bzw. zu beschreibenden Wortlaut oder sonstigen Inhalt hat, dass und auf welche Weise die Verbreitung dieses Textes oder sonstigen Inhalts Rechte des Klägers verletzt und dass der Suchmaschinenbetreiber als Störer an der in dieser Verbreitung liegenden Rechtsverletzung in ihm zurechenbarer Weise mitwirkt. Im Grundsatz muss auch schon die Abmahnung diesen Anforderungen genügen. Nur dann ist dargelegt, dass überhaupt eine Verletzungshandlung gegeben ist, dass der Suchmaschinenbetreiber an dieser teilnimmt und dass es dem Suchmaschinenbetreiber im Sinne der Störerhaftung zumutbar ist, seinen Tatbeitrag zu kontrollieren und ggf. einzustellen.

Ohne Angabe des genauen Inhalts der von der Suchmaschine gefundenen und in der Trefferliste angezeigten Webseiten ist es schon nicht möglich zu überprüfen, ob diese Inhalte überhaupt Rechte des Klägers verletzen. Im Hinblick auf die ständige Veränderung der über das Internet verbreiteten Inhalte reicht es schon deshalb nicht aus, nur die Fundstellen zu nennen, an denen sich die beanstandeten Inhalte befinden sollen, weil diese bis zum Zeitpunkt einer Überprüfung durch die Beklagte oder das Gericht bereits einen anderen Inhalt erhalten haben können als zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kläger sie entdeckt hat.

Ohne solche Darlegung kann der Beklagten nicht aufgegeben werden zu unterlassen, an der Verbreitung von Äußerungen Dritter mitzuwirken. Für die Beurteilung der Frage, ob die Verbreitung einer Äußerung rechtswidrig ist, kommt es auf den konkreten Zusammenhang an, in dem diese steht. Ohne diesen konkreten Zusammenhang kann nicht einmal beurteilt werden, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt, die dem Schutz des Grundgesetzes unterfallen. Es kann dann auch nicht geprüft werden, weshalb eine solche Äußerung Rechte des Klägers verletzen soll, ob sie etwa eine üble Nachrede darstellt, eine in sonstiger Weise Persönlichkeitsrechte verletzende, weil entstellende Schilderung eines Sachverhalts oder eine ausnahmsweise unzulässige Meinungsäußerung (z. B. eine Schmähkritik).

Ohne Angabe des konkreten Inhalts des Internetauftritts kann auch nicht geprüft werden, ob die Beklagte überhaupt eine Störerhaftung trifft. Diese wäre nämlich auch insoweit, als sie mit ihrer Suchmaschine den Zugang zu Internetauftritten mit rechtswidrigem Inhalt erleichtern mag, begrenzt durch das Kriterium der Zumutbarkeit. Begrenzt dieses schon die Störerhaftung desjenigen, der individuell einen Link auf Internetseiten Dritter legt, wenn er die Rechtswidrigkeit des Inhalts der Internetseiten nicht erkennen oder ihre Verbreitung nicht in zumutbarer Weise verhindern könnte, so muss das erst Recht gelten, wenn die Verlinkung von einer mechanisch arbeitenden Suchmaschine vorgenommen wird.

Dem Betreiber einer Suchmaschine zumutbar dürfte eine Prüfpflicht hinsichtlich der von der Suchmaschine aufgefundenen Internetseiten nur dann sein, wenn sie sich auf eine konkrete, formal erfassbare Verletzungsform bezieht; denn eine Suchmaschine sucht im Internet nach Eingabe des Suchbegriffs nicht nach gedanklichen Inhalten, sondern, ihrer Anlage als Maschine entsprechend, rein mechanisch nach Buchstaben- und Zeichenfolgen oder geometrischen Formen. Nur abstrakt beschriebene Inhalte kann sie in einem Internetauftritt nicht als Inhalte erkennen, wenn dessen Verfasser sie nicht offenbar, sondern verklausuliert oder in sonstiger Weise verborgen ausdrückt. Wenn der Beklagten daher untersagt werden würde, an der Verbreitung nur abstrakt umschriebener Äußerungen mitzuwirken, könnte sie es nicht den mechanischen Vorrichtungen ihrer Suchmaschine überlassen, entsprechende Textstellen zu erkennen und von der Ausweisung in ihrer Ergebnisliste auszunehmen, sie müsste diese Kontrolle von einzelnen Personen vornehmen lassen. Da bei Eingabe des Namens einer geschäftlich tätigen Person, wie es der Kläger ist, bei der mechanischen Suche eine Vielzahl von Internetauftritten gefunden wird, wäre es der Beklagten nicht zuzumuten, diese Vielzahl von Einträgen individuell darauf durchzusehen, ob sie die Kriterien des abstrakten Verbotsinhalts erfüllen;

denn dass dies in der Zeit, die der Nutzer des Angebots vor dem Computer auszuharren bereit ist, bis die Suchmaschine Ergebnisse auswirft, unmöglich wäre, liegt auf der Hand.

Der Beklagten kann und darf im Hinblick auf das Grundrecht auf Meinungsfreiheit auch nicht etwa verboten werden, bei Eingabe des Namens des Klägers in das Suchfeld überhaupt irgendwelche Suchergebnisse auszuwerfen, um auf diese Weise zu verhindern, dass sich in der Ergebnisliste Verweise auf Auftritte mit rechtswidrigen Inhalten finden: Denn da über den Kläger als im Geschäftsleben stehende Person auf vielfache Art in zulässiger Weise im Internet berichtet werden darf, hieße dies, der Beklagten aufzugeben, auf die Ausübung rechtmäßiger Betätigungen zu verzichten. Das aber wäre mit der Meinungs- und Informationsfreiheit nicht vereinbar.

Diese Erwägungen gelten für alle betroffenen Äußerungen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass über das Faktum, dass gegen den Kläger einmal ein Ermittlungsverfahren geführt worden ist, in rechtmäßiger Weise im Internet berichtet werden darf, kann von der Beklagten auch nicht ohne Weiteres verlangt werden, dass sie alle Internetseiten, in denen neben dem Namen des Klägers das Ermittlungsverfahren erwähnt wird, individuell darauf überprüfen lässt, ob die betreffende Berichterstattung in ihrem Gesamtzusammenhang zulässig ist oder nicht. Hinsichtlich der weiteren angegriffenen Äußerungen kann ebenfalls nicht beurteilt werden, ob ihre Verbreitung über Internetauftritte Dritter, die von der Suchmaschine der Beklagten erfasst werden mögen, überhaupt rechtswidrig wäre. Das Begehren, der Beklagten zu untersagen zu verbreiten, der Kläger versende rechnungsähnliche Aufträge für Medieneinträge, wie sie Gegenstand eines bestimmten Urteils des Bundesgerichtshofs seien, ist zudem auf die Unterlassung einer Meinungsäußerung gerichtet und daher einem Verbot nicht zugänglich; denn ob von dem Kläger versandte Zahlungsaufforderungen den Rechnungen ähneln, die Gegenstand des vor dem Bundesgerichtshof geführten Prozesses waren, ist vornehmlich eine Frage der Bewertung. Der Antrag, der Beklagten zu untersagen zu verbreiten, dass der Kläger Straftaten wie Betrug und Wucher begehe oder dass öffentlich zu Strafanzeigen gegen ihn aufgerufen werde, kann ohne Angabe des konkreten Inhalts der Internetseiten, auf denen Derartiges geschehen sein soll, ebenfalls nicht überprüft werden. Dass ein so gefasstes Verbot von der Beklagten mittels technischer Einrichtungen ihrer Suchmaschine nicht umgesetzt werden könnte, liegt zudem auf der Hand.

(Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 16.08.2011, Az.: 7 U 51/10)

Fazit:

Das Gericht hat in dem Urteil die vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätze über die Störerhaftung bei der bloßen Mitwirkung an der Verbreitung von Äußerungen Dritter konsequent auf den Betrieb einer Suchmaschine angewendet. Konkret ist das Urteil in zwei wichtige Aussagen zu gliedern:

1. Wer von einem Internetdienst die Sperrung oder Löschung von für diesen Dienst fremden Inhalten durchsetzen will, der muss im ersten Schritt ganz konkret darlegen und beweisen können, um welche Inhalte es sich im Einzelnen handelt.

Das geht nur durch Vorlage von Nachweisen, wie Screenshots und Ausdrucke der betreffenden Seiten. Selbst Zeugenaussagen von Personen, die den Inhalt wahrgenommen haben, dürften schwierig sein, da die Inhalte nicht nur sinngemäß, sondern wörtlich auch noch nach längerer Zeit konkret wiedergegeben werden müssen.

Denn nur dann kann beurteilt werden, ob die Inhalte überhaupt rechtswidrig sind und grundsätzlich zu einer Löschung bzw. Sperrung berechtigen.

Diese konkreten Nachweise müssen bereits in der Abmahnung bzw. im Rahmen der Kenntnisgabe und der Aufforderung zur Löschung bzw. Sperrung des Inhalts erfolgen. Denn nur dann kann der Betreiber des Internetdienstes überhaupt prüfen und beurteilen, ob die betroffenen Inhalte überhaupt den Anspruchsteller in seinen Rechten verletzen.

2. Eine Haftung des Suchmaschinenbetreibers scheitert in der Regel am Kriterium der Zumutbarkeit der Verhinderung weiterer Rechtsverletzungen.

Zumutbar ist es jedenfalls nicht, alle Treffer zu einer bestimmten Person oder Firma zu sperren, da dies die Meinungs- und Informationsfreiheit einschränken würde.

Zumutbar ist die Sperrung bestimmter Inhalte allgemein nur dann, wenn die technische Möglichkeit besteht, einen nach Buchstaben- und Zeichenfolgen oder geometrischen Formen definierten Filter einzusetzen, der automatisiert diese Inhalte sperrt. Die individuelle manuelle Kontrolle von Inhalten jedenfalls ist unzumutbar.

Timo Schutt

Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT-Recht

www.schutt-waetke.de